

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

VV-Bedarfszuweisung – Härteausgleich Stadtverkehr

In der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zur Verwendung von Mitteln aus dem Landesausgleichsstock für den Ausgleich von Härten beim Vollzug des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes infolge der Wahrnehmung der Durchführung des Stadtverkehrs durch Große kreisangehörige Städte im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürÖPNVG nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (VV-Bedarfszuweisung – Härteausgleich Stadtverkehr; Thüringer Staatsanzeiger Nr. 27/2026, S. 734–736) schreibt die Landesregierung, dass die Aufgabenträgerschaft für den öffentlichen Personennahverkehr für große kreisangehörige Städte einen Beschluss des entsprechenden Stadtrats vorsehe und somit de facto eine freiwillige Aufgabe darstelle. Insofern treffe die Stadt damit auch die Entscheidung, nicht nur mögliche Defizite im öffentlichen Personennahverkehr des pflichtigen Regionalverkehrs des zuständigen Landkreises über eine anteilige Finanzierung mit der Kreisumlage zu tragen, sondern auch die eigenen Defizite im Stadtverkehr. Die Landesregierung begründet die Einführung der neuen Bedarfszuweisung damit, dass sie ihre Rechtsauffassung geändert habe.

Eine gesetzliche Neuregelung zum Defizitausgleich der Stadtverkehre bei großen kreisangehörigen Städten hatte die Landesregierung mit ihrem Entwurf zur Neuregelung des kommunalen Finanzausgleiches ab dem Jahr 2026 vorgeschlagen (vergleiche Drucksache 8/2003), welche jedoch durch den Landtag als Gesetzgeber abgelehnt wurde.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 8/3088** vom 3. September 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Oktober 2026 beantwortet:

1. Welche Großen kreisangehörigen Städte erfüllen die Zuweisungsvoraussetzungen gemäß der VV-Bedarfszuweisung – Härteausgleich Stadtverkehr vom 11. Juni 2026 (bitte Einzelaufstellung nach Städten)?
2. Wann hat welche große kreisangehörige Stadt in welcher Höhe einen Antrag auf Bewilligung einer Bedarfszuweisung gemäß der VV-Bedarfszuweisung – Härteausgleich Stadtverkehr gestellt (bitte Einzelaufstellung nach Stadt)?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Ob die Zuweisungsvoraussetzungen nach der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Finanzministeriums zur Verwendung von Mitteln aus dem Landesausgleichsstock für den Ausgleich von Härten beim Vollzug des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes infolge der Wahrnehmung der Durchführung des Stadtverkehrs durch Große kreisangehörige Städte im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürÖPNVG nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (VV-Bedarfszuweisung – Härteausgleich Stadtverkehr) erfüllt werden, wird auf Antrag durch das Landesverwaltungsamt als zuständiger Bewilligungsbehörde (Abschnitt B Nr. 5 VV-Bedarfszuweisung – Härteausgleich Stadtverkehr) im Zuge des Bewilligungsverfahrens geprüft.

Die Stadt Nordhausen hat am 17. September 2026 einen Antrag auf Bewilligung einer Bedarfszuweisung gemäß der VV-Bedarfszuweisung – Härteausgleich Stadtverkehr in Höhe von 2,4 Millionen Euro beim Landesverwaltungsamt gestellt.

3. Wann wurden die in Frage 2 erfragten Anträge auf Bedarfszuweisung in welcher Höhe und mit welcher Begründung bewilligt (bitte Einzelaufstellung nach Stadt)?
4. Wann wurden die in Frage 2 erfragten Anträge auf Bedarfszuweisung mit welcher Begründung gegebenenfalls nicht bewilligt (bitte Einzelaufstellung nach Stadt)?
5. Aus welchen Gründen wurden die in Frage 2 erfragten Anträge bis zum jetzigen Zeitpunkt gegebenenfalls nicht abschließend bearbeitet und wann ist voraussichtlich mit einer Entscheidung zu rechnen (bitte Einzelaufstellung nach Stadt)?

Antwort zu den Fragen 3 bis 5:

Der Antrag der Stadt Nordhausen wird derzeit durch das Landesverwaltungsamt bearbeitet. Eine Verabschiedung ist zeitnah nach dem 29. Oktober 2026 vorgesehen, da die Stadt bis zum 16. Oktober 2026 eine Stellungnahmefrist eingeräumt bekommen hat und der Beirat für kommunale Finanzen gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 ThürFAG aufgrund der Höhe des Antrags (über 500 000 Euro) anzuhören ist. Die nächste Beiratssitzung ist für den 29. Oktober 2026 terminiert.

6. Inwieweit unterliegt die große Kreisstadt Eisenach ebenfalls den Voraussetzungen der nachgefragten Verwaltungsvorschrift und kann sie in den Antworten zu den voranstehenden Fragen 1 bis 4 Berücksichtigung finden?

Antwort:

Für die Stadt Eisenach gilt gemäß § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach (EisenachNGG) eine besondere gesetzliche Regelung, wonach die Stadt unter anderem für die Wahrnehmung der Trägerschaft des Stadtverkehrs vom Landkreis Wartburgkreis eine Kompensation erhält.

Als Große Kreisstadt gemäß § 6 Abs. 3a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist die Stadt Eisenach nicht zugleich nach der VV-Bedarfszuweisung – Härteausgleich Stadtverkehr zuweisungsberechtigt, die aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) ausschließlich Großen kreisangehörigen Städten nach § 6 Abs. 4 ThürKO eine Zuweisungsberechtigung einräumt (Abschnitt B Nr. 1 VV-Bedarfszuweisung – Härteausgleich Stadtverkehr) .

7. Zu welchem Zeitpunkt ist die Landesregierung zur Auffassung gelangt, dass sich ihre Rechtsauffassung nach Abschnitt A Nr. 2. Abs. 3 der VV-Bedarfszuweisung – Härteausgleich Stadtverkehr geändert hat?
8. Wann und in welcher Form war die geänderte Rechtsauffassung Gegenstand der Beratungen innerhalb der Landesregierung?
9. Inwieweit wurde diese geänderte Rechtsauffassung mit welchem Härteausgleich innerhalb der Landesregierung abgestimmt und welche Rechtsauffassungen haben die einzelnen Ressorts dabei vertreten? Aus welchen Gründen erfolgte gegebenenfalls keine Beteiligung der einzelnen Ressorts?

Antwort zu den Fragen 7 bis 9:

Ihre geänderte Rechtsauffassung zur Freiwilligkeit der Übernahme der Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs im Jahr 2025 hat die Landesregierung mit der Antwort auf die Kleine Anfrage 8/395 in Drucksache 8/724 dargelegt.

Eine Kabinetttbefassung hat hierzu nicht stattgefunden.

Zum Antwortentwurf des Ministeriums für Digitales und Infrastruktur auf die Kleine Anfrage 8/395 waren das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung, das Finanzministerium und die Staatskanzlei beteiligt worden.

Im Übrigen betreffen die Fragen den Weg zur Entscheidungsfindung und nicht die Entscheidungsgrundlagen selbst. Sie berühren die ministerielle und interministerielle Kommunikationssphäre und die Willensbildung innerhalb der Landesregierung. Obwohl sie abgeschlossene Vorgänge betreffen, fallen sie

damit in den gemäß Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen verfassungsrechtlich geschützten Initiativ- und Beratungsbereich der Landesregierung, mithin den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. In Abwägung mit dem parlamentarischen Kontrollrecht und dem daraus abgeleiteten Informationsinteresse des Abgeordneten überwiegt insoweit das Interesse an einer funktionstüchtigen, kompromissbereiten Regierungsarbeit.

Von einer weitergehenden Beantwortung wird daher abgesehen.

Wolf
Ministerin